

## Vereinsordnung - solawING Nonnenaue e.V.

Die Vereinsordnung ist eine Handlungsleitlinie zur Konkretisierung dessen, was in der Satzung festgelegt wurde. Im Zweifelsfall gilt die Satzung.

### Präambel

Die solawING arbeitet nach den Prinzipien der Soziokratie 3.0.

Die Details werden geregelt im Papier „Zusammenarbeit in der solawING Nonnenaue“ (in der jeweils durch den Ko-Kreis fortgeführten Version).

Es enthält:

- die Beschreibung unserer Werte und Prinzipien.
- praktische Anleitungen für unsere Zusammenarbeit gemäß der Soziokratie 3.0, insbesondere die Arbeit mit dem Konsentprinzip.
- die Beschreibung unserer Struktur, insb. die Organisation in Domänen und Kreisen, deren Aufzählung und ihre Aufgaben und Befugnisse.

### §1 Struktur

(1) Die Arbeit innerhalb der solawING wird in Domänen und Kreisen organisiert. Die Ausarbeitung und Definition der Domänen erfolgen in den jeweiligen Kreisen.

(2) Zentrales Koordinations- und Entscheidungsgremium ist der Ko-Kreis, in dem alle Domänen/Kreise vertreten sind. Der Ko-Kreis legt Turnus und Art seiner Treffen gemäß den Anforderungen fest.

(3) Die Domänen/Kreise arbeiten im Rahmen ihrer Beschreibung (Treiber, Aufgaben, Budget etc.) autonom. Sie wählen ihre Vertretung in den Ko-Kreis.

(4) Neue Kreise werden durch Konsultation des Ko-Kreises auf Basis einer konkreten Domänenbeschreibung etabliert.

(5) Zusätzlich können sich temporäre Projektgruppen bilden, z.B. zur Durchführung von Aktionen (Feste, Arbeitseinsätze etc.)

### §2 Versammlungen

(1) Versammlungen werden in Plenum und Mitgliederversammlungen unterschieden.

(2) Im Plenum werden Themen besprochen und entschieden, die keine vereinsrechtliche Relevanz haben. Beispiele sind Arbeitseinsätze, Austausch von Informationen, Öffentlichkeitsarbeit usw.

(3) In der Mitgliederversammlung werden alle vereinsrechtlichen Themen besprochen und beschlossen.

(4) Regelung zur Online-Mitgliederversammlung:

Mitglieder erhalten rechtzeitig die folgenden Informationen:

- die Zugangsinformationen zur verwendeten Software,
- den Namen des\*der Versammlungsleiter\*in,
- eine\*n telefonisch erreichbare\*n Ansprechpartner\*in zur Klärung technischer Probleme,
- Dokumente, die bei der Mitgliederversammlung besprochen werden sollen,
- die technischen Informationen zum Ablauf der Abstimmung während der Mitgliederversammlung.

Zu Beginn der Versammlung werden die Teilnehmer\*innen in die technischen Funktionen der Software eingeführt.

## §3 Entscheidungsfindung

- (1) Entscheidungen in allen Organen werden i.d.R. nach dem Konsent-Verfahren getroffen.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung besteht auch die Möglichkeit, Entscheidungen mit einfacher Mehrheit zu treffen, sollten die Mitglieder das wünschen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Ist ein ordentliches Mitglied bei der Mitgliederversammlung verhindert, kann es sein Stimmrecht (für Abstimmungen nach Mehrheitsprinzip) per Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.

## §4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder:

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt nach Selbsteinschätzung 30 oder 60 Euro pro Jahr. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Von den Mitgliedsbeiträgen werden Vereinsorganisation, Öffentlichkeitsarbeit, Vereinsveranstaltungen, Bildungsangebote, Investitionen etc. bezahlt. Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte beitreten, zahlen im Beitrittsjahr den halben Jahresbeitrag.

- (2) Fördermitglieder:

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 10 Euro pro Jahr.

Eine Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich.

## §5 Vereinseinlage

- (1) Durch die Vereinseinlage werden ordentliche Mitglieder Miteigentümer\*innen am Grundkapital, welches die solawING Nonnenaue aufbringen muss, um mit dem Anbau starten und Investitionen tätigen zu können (z.B. Werkzeug, Zäune, Bewässerungstechnik etc.).
- (2) Jedes Mitglied kann selbst über die Höhe seiner Einlage entscheiden, sie sollte jedoch mindestens 100 Euro betragen.
- (3) Die Einlage kann als Spende oder als Nachrangdarlehen eingebracht werden. Beim Nachrangdarlehen wird beim Vereinsaustritt der gleiche Betrag ausgezahlt, der zu Beginn als Einlage eingezahlt wurde. Sollte jedoch mit der Auszahlung des Darlehensbetrages das Eigenkapital des Vereins unter 80 % des vorangegangenen Geschäftsjahres gelangen, wird eine Ratenzahlung vereinbart.
- (4) Das Nachrangdarlehen ist zinslos und wird im Darlehensvertrag zwischen Verein und Mitglied geregelt.

## §6 Ernteanteile

- (1) Ernteanteile werden ausschließlich an ordentliche Mitglieder vergeben, die ihren Jahresbeitrag (§4) und die Vereinseinlage (§5) entrichtet haben.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen Ernteanteil. Die Kriterien für die Vergabe der Ernteanteile werden vom Ko-Kreis festgelegt.
- (3) Ein Ernteanteil ist für zwei Personen berechnet. Der Bezug von halben bzw. mehreren Ernteanteilen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Ernteanteil wird jeweils für 12 Monate (1. April bis 31. März) bezogen. Die Bezugszeit verlängert sich automatisch bis zum Ende des darauffolgenden Erntejahres, so lange der Ernteanteil nicht gekündigt wird. Die Kündigung ist zum 1. April möglich, die Frist beträgt 3 Monate. Für eine Kündigung innerhalb des Jahres muss ein\*e Nachfolger\*in gefunden werden, der\*die den Ernteanteil übernimmt.

## §7 Erntebeiträge

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird die Anzahl der Ernteanteile und die Höhe des durchschnittlichen Erntebeitrages für ein Jahr festgelegt.

(2) Berechnungsgrundlagen dafür sind:

- der Anbauplan,
- das Budget zur Deckung von Ausgaben für Saatgut, Jungpflanzen, Arbeits- und Maschinenkosten, Pacht, Miete, Versicherungen etc.,
- die Anzahl der Ernteanteile, die im laufenden Wirtschaftsjahr erzeugt werden können.

(3) Die Berechnung der Erntebeiträge ergibt sich aus der Budgetsumme geteilt durch die Anzahl der geplanten Ernteanteile. Ein Zwölftel dieses Ernteanteils ergibt den durchschnittlichen monatlichen Erntebeitrag.

(4) Bierrunde

In der Regel werden die individuell zu zahlenden Erntebeiträge durch eine Bierrunde ermittelt. Diese kann im Rahmen der Mitgliederversammlung stattfinden. Dabei erfolgt die Bierrunde im Ampelverfahren, d.h. jedes Mitglied gibt folgende Gebote ab:

- Grünes Gebot: „dieser Beitrag ist für mich gut aufzubringen“
- Gelbes Gebot: „dieser Beitrag ist schon etwas schwieriger, aber noch machbar“
- Rotes Gebot: „absolute Grenze für meinen Beitrag“

Zuerst werden alle „Grünen“ Gebote zusammengerechnet, falls dies nicht für die Budgetdeckung ausreicht alle „Gelben“ Gebote und erst dann alle „Roten“. Die Bierrunde kann sowohl schriftlich auf Zetteln erfolgen als auch über ein digitales Format. Soll ein digitales Format verwendet werden, erhalten die Mitglieder mit der Einladung die entsprechende Information.

## §8 Solidarkasse

Wer seinen Mitglieds- oder Erntebeitrag nicht (mehr) in voller Höhe zahlen kann, kann beim Vorstand einen formlosen Antrag auf Reduzierung des Beitrages stellen. Zu diesem Zweck richtet der Verein eine Solidarkasse ein, die aus freiwilligen Beiträgen und den Beiträgen der Fördermitglieder gespeist wird.

## §9 Vereinsverwaltung

Einmalige und wiederkehrende Zahlungen werden vom Verein über SEPA-Lastschrifteinzug zu bekannt gegebenen Terminen eingezogen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Bezahlung via Überweisung möglich.

Dies muss vom Vereinsmitglied mit dem Vorstand abgestimmt werden.

## §10 Kassenprüfung

Zur Prüfung des Kassenberichts wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Wahl erfolgt alternierend, so dass i.d.R. jedes Jahr nur ein\*e Kassenprüfer\*in gewählt wird.

## §11 Kooperationspartner

Der Verein kooperiert mit der Landwirtin Sonja Krebs (Obsthof Nonnenaue, Ingelheim). Die Zusammenarbeit ist im Pacht- und im Kooperationsvertrag geregelt.

## §12 Mitarbeit bei Anbau, Ernte, Verteilung

- (1) Aktive Mitarbeit der Mitglieder ist notwendig und erwünscht.
- (2) Arbeitseinsätze im Gartenbau werden durch die Gärtner\*innen bekannt gegeben und koordiniert.
- (3) Mitglieder übernehmen die Verteilung der Ernte in Erntekisten und zu Abholstellen.

## §13 Pflanzenpatenschaften

Mitglieder können Pflanzenpatenschaften für Büsche und Bäume übernehmen. Die Pflanzen werden dann über den Verein bestellt und vom Mitglied gestiftet. Die Koordination erfolgt durch die Gärtner\*innen.